



## Inhalt

- Mindestlohn für AZUBIS?
- Suchen und finden!  
Die Partnervermittlung für  
Zweirad-Unternehmer
- Dienstrad-Leasing:  
Gut gemeint – nicht gut  
gemacht
- Neues Verpackungsgesetz
- Vom Mangel am geprüften  
Sachverstand
- Interview:  
Mit Sachverstand im  
Handwerk
- Betriebsprüfungen:  
Geschätzter Steuerzahler

## Mindestlohn für AZUBIS?

Nach der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns in 2015 diskutiert die Politik den nächsten Schritt, der die unternehmerische Freiheit von Arbeitgebern einmal mehr beeinträchtigen würde: die Einführung einer Mindestausbildungsvergütung.



Foto: ProMotor

Während nach bisheriger Rechtslage Azubis nicht in den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes fallen und folglich keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn haben, könnte sich das bald ändern. Per Gesetz wären Betriebe dann verpflichtet, ihren Azubis einen bestimmten monatlichen Betrag zu zahlen. Damit rückt die Politik die Ausbildungsvergütung sachwidrig in die Nähe des „Gehalts“ und verwischt zunehmend die Grenzen zwischen zwei völlig unterschiedlichen Vergütungsarten: die Ausbildungsvergütung ist von ihrer Natur her kein Ausgleich für geleistete Arbeit. Denn Ziel der Ausbildung ist es, junge Menschen auf das spätere Arbeitsleben vorzubereiten. Und genau das droht bei realistischer Sicht in die Zukunft zu verwässern. Denn wer durch Gesetz gezwungen wird, einen (keiner weiß, wie hohen) Betrag zu

zahlen, wird sich überlegen müssen, wie er diese Summe wieder „reinbekommt“. Und da muss das eigentliche Ziel der Ausbildung leider mal auf der Strecke bleiben.

Die Ausbildungsvergütung fällt seit jeher in den Sachbereich der Tarifvertragsparteien. Eine Betrachtung des bundesweiten Durchschnitts zeigt: die tariflichen Ausbildungsvergütungen sind im vergangenen Jahr bundesweit um 3,7 % gestiegen, mehr als die Gehälter der Arbeitnehmer! Auch wenn im Zweirad-Handwerk die IG-Metall als fachlich zuständige Gewerkschaft mangels eigener Mitglieder aus dem Tarifgeschehen vor Jahren bereits angestiegen ist, spiegelt sich diese Entwicklung auch hier wider. So erhöhten sich die Tarifempfehlungen in Nordrhein-Westfalen für das erste Lehrjahr im Zuge der letzten Anpassung um mehr als 20 %. Die Ausbildungsvergütungen unterscheiden sich je nach Branche sehr stark. Unmöglich, hier einen gemeinsamen Nenner zu finden. Fazit: die Politik sollte nicht versuchen, Angelegenheiten zu reglementieren, für die sie nicht zuständig ist.

Tarifempfehlungen für NRW	(in Euro)
1. Ausbildungsjahr	550,-
2. Ausbildungsjahr	620,-
3. Ausbildungsjahr	690,-
4. Ausbildungsjahr	740,-

## Impressum

Herausgeber:  
Bundesinnungsverband  
Zweirad-Handwerk  
Vereinigung des Fahrrad- und  
Kraftrad-Gewerbes  
Bahnhofsallee 11  
40721 Hilden  
Tel.: 0211 92595-45  
Fax: 0211 92595-90  
www.zweiradverband.de

Verantwortlich für den Inhalt:  
RA Marcus Büttner

## Suchen und finden! Die Partnervermittlung für Zweirad-Unternehmer

Ab sofort können Betriebsinhaber und Existenzgründer von Zweirad-unternehmen online zueinander finden.

Die Betriebsbörse, die in Kooperation mit Bike&Co realisiert wurde, ist nun online. Die Kontaktbörse [www.betriebeboerse.de](http://www.betriebeboerse.de) soll künftig die Zweirad-Betriebe bei der Herausforderung unterstützen, einen geeigneten Nachfolger bei einer geplanten Betriebsübergabe zu finden. Ebenso haben angehende Jungunternehmer die Möglichkeit, einen Betrieb zu übernehmen. In einfachen Schritten finden Zweiradbetriebe und Jungunternehmer diskret zueinander. Vergleichbar mit einer Partnervermittlung. Betriebsinhaber können ein Inserat abgeben, Existenzgründer eine Suche starten. Angebote und Anfragen werden dabei von einem Team geprüft und passende Ergebnisse zusammengeführt. Und das Beste: dieser Service ist kostenfrei.



## Dienstrad-Leasing: Gut gemeint – nicht gut gemacht

Die angekündigte Änderung des Einkommensteuergesetzes zum Thema Versteuerung von Diensträdern ist da. Diensträder sind ab 2019 steuerfrei!

Das bedeutet: Arbeitnehmer müssen den geldwerten Vorteil des Dienstrades nicht mehr versteuern, die sogenannte „1% Regelung“ fällt weg. Soweit so gut. Aber der Teufel steckt wie immer im Detail. Denn steuerfrei sind nach dem Gesetzeswortlaut „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 ist (hiermit

sind S-Pedelecs gemeint)“. D. h. leider sind künftig keineswegs sämtliche Modelle des Dienstradleasings steuerfrei. Nur dann, wenn der Arbeitgeber den Mitarbeitern zusätzlich zum Arbeitslohn ein Fahrrad oder Pedelec zur Verfügung stellt. Übernimmt er also die kompletten Leasingraten, ist die Nutzung für den Mitarbeiter steuerfrei. Ein bisher sehr attraktives Modell des Dienstradleasings läuft allerdings über die sog. Gehaltsumwandlung. Hierbei wird ein Teil des Gehaltes dafür

verwendet, die Leasingraten zu zahlen. Das Modell ist für Arbeitgeber und Mitarbeiter gleichermaßen attraktiv, weil hierdurch Beiträge zur Sozialversicherung verringert werden. Da bei diesem Modell aber der Mitarbeiter selbst sein Dienstrad (mit-) finanziert, gilt die neue Steuerbegünstigung hier leider nicht. Nähere Informationen sind zu erwarten, sobald die Finanzverwaltung, wie bei Gesetzesänderungen üblich, ein Anwendungsschreiben veröffentlicht.

## Neues Verpackungsgesetz

Seit dem 1. Januar dieses Jahres gilt das neue Verpackungsgesetz. Hiervon betroffen sind nur Verpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Zweiradbetriebe haben daher einiges zu beachten. Insbesondere wenn Sie per Online-Handel Fahrräder in eigener Versandkartonage verschicken.

Für Hersteller von „systembeteiligungspflichtigem“ Verpackungsmaterial wurde eine Registrierungspflicht bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister eingeführt. Ver-

packungen nicht registrierter Hersteller unterliegen einem Verkaufsverbot: wer solche Verpackungen verkauft, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Wichtig ist also, dass sich

Betriebe vergewissern, dass zum Verkauf angebotene Ware von registrierten Herstellern stammt.

*Fortsetzung auf Seite 3*

ANZEIGE

## Unternehmerische Freiräume durch optimale Absicherung

VeloPro ist eine neuartige Versicherungspolice für den Fahrradhandel, die auf die besonderen Anforderungen der Branche angepasst ist.

*Ihr all-in-one Business-Konzept*



**VeloPro**

[www.velo-pro.de](http://www.velo-pro.de)

Diese bzw. Vorvertreiber müssen auf der Rechnung oder auf dem Lieferschein die Registrierung nachweisen, so dass Betriebe über einen Nachweis zur Erfüllung der Systembeteiligungspflicht verfügen. Andernfalls sollten Betriebe schriftliche Bestätigungen zur Systembeteiligung einfordern oder auf <https://oeffentliche-register.verpackungsregister.org/Manufacturer>

prüfen, ob Hersteller registriert sind.

Wie bisher schon von leeren Öldosen bekannt, besteht bei Verpackungen mit schadstoffhaltigem Inhalt, die der Betrieb im Sortiment führt, eine Rücknahmepflicht. Um die gesetzlichen Informationspflichten ge-

genüber Kunden zu erfüllen, bietet sich ein Aushang an:

**Hinweis nach dem Verpackungsgesetz:**  
*Sie können Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter und verschmutzte („systemunverträgliche“) Verpackungen, die unser Betrieb im Sortiment führt, bei uns zurückgeben.*

## Vom Mangel am geprüften Sachverstand

Ziehen Kunden und Handwerker vor Gericht so geht es meist um die Bewertung einer Dienstleistung oder ausgeführten Arbeit. Da jedoch die wenigsten Beteiligten vor Gericht eine handwerkliche Ausbildung absolviert haben, werden Sachverständige vom Gericht eingeschaltet.

Das mag zunächst zum Erstaunen führen, dass Gerichte nun einen Fachkräftemangel beklagen. Denn Sachverständige gibt es zumindest subjektiv wie Sand am Meer. Bedauerlicherweise sind die Titel „Sachverständiger“ und „Gutachter“ nicht geschützt und damit kann sich prinzipiell jeder selbst zu jenem erklären. Vor Gericht werden jedoch öffentlich Bestellte und vereidigte Sachverständige mit ausgezeichneten Kenntnissen auf Ihrem Fachgebiet benötigt.

Ein Blick in die Datenbank des Handwerks [www.svd-handwerk.de](http://www.svd-handwerk.de) bestätigt das spärliche Angebot an geeigneten Sachverständigen. Nicht selten müssen daher auch Sachverständige aus anderen Regionen angefordert werden. Dabei ist der Aufwand für gute Handwerker und Meister überschaubar. Eine Bestellung und Vereidigung erfolgt durch die örtliche Handwerkskammer. Sie legen auch die Anforderungen an den Tätigkeitsbereich der Sachverständigen fest und stellen die notwendige Sachkunde sicher.

Da das Prüfungsverfahren im Vergleich zu den letzten Jahren umfangreicher gestaltet wurde, gab es für 2019 eine Anpassung der Gebührenordnungen. So sind für das Verfahren der ersten Bestellung insgesamt rund 2.600 Euro anzusetzen. Im Bestellungsgebiet Düsseldorf setzten sich die Kosten wie folgt zusammen: Bearbeitungsgebühr von 300 Euro. Diese wird von der HWK erhoben. Für Schulungskosten fallen ca. 1.200 Euro an und knapp 1.090 Euro sind für eine Feststellung der besonderen Sachkunde notwendig.

### Gebühren ab 2019 für die Feststellung der besonderen Sachkunde beim Verband:

Erstprüfung	1.090 Euro
Wiederholungsprüfung	1.090 Euro
Wiederholungsprüfung in Teilbereichen	890 Euro
Aufwandsentschädigung bei Absage des Fachgesprächs	500 Euro

## Mit Sachverstand im Handwerk

Man nehme ein Benzingespräch, eine Prise gefährliches Halbwissen und eine Portion gesundes Selbstbewusstsein: Zack fertig... Sachverständiger! So einfach könnte das Rezept für unqualifizierte Gutachten lauten. Was sich genau hinter dem Begriff „Sachverständiger“ verbirgt und wie man Sachverständiger wird, haben wir in einem Interview mit Frank Döring (Bundesinnungsmeister Zweirad-Handwerk und Sachverständiger) erfahren.

### Herr Döring, wie wird man Sachverständiger?

Döring: Die Titel „Sachverständiger“ und „Gutachter“ sind leider nicht geschützt. Damit könnte sich prinzipiell jeder selbst als Sachverständiger verstehen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich auch jeder so bezeichnen darf.

### Wie lässt sich dann zwischen seriösen und unseriösen Anbietern unterscheiden?

Döring: Öffentlich bestellte Sachverständige heben sich deutlich aus der Masse hervor. Sie werden vereidigt und ihre Fachkenntnis wird geprüft. Bei handwerklichen Arbeiten sind sie der erste Ansprechpartner für die Bewertung von Leistungen, Waren und Preisen. Dies ist vor allem bei Streitigkeiten vor Gericht gefragt. Als unabhängige Stelle kann ein öffentlich bestellter Sachverständiger ebenfalls beratend tätig sein.

### Weshalb ist nicht jedermann als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger geeignet?

Döring: Die Bewerbungsanforderungen legen die Kammern anhand von Grundsätzen im Detail fest. Grundsätzlich muss ein Bewerber jedoch mindestens die Eintragungsvoraussetzungen in die Handwerksrolle erfüllen und ein überdurchschnittliches Fachwissen nachweisen. Dazu gehört auch, dass jemand in den letzten Jahren ausreichend Erfahrung im Handwerksgeschäft gesammelt hat.

### Sollten sich Meister jetzt angesprochen fühlen?

Döring: Ein guter Meister, jemand der über den Tellerrand schauen kann, sollte den Anforderungen gerecht werden und die Prüfung bestehen. Die Tätigkeit eines Sachverständigen ist abwechslungsreich und kann das eigene Portfolio sinnvoll ergänzen.

### Wie läuft ein solches Prüfungsverfahren ab?

Döring: Zunächst muss ein Bewerber einen Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung bei seiner örtlichen Handwerkskammer einreichen. Diese prüft im Weiteren die formalen Kriterien und legt dem Bewerber z. B. Weiterbildungen zum Sachverständigenwesen auf. Anschließend wird das Fachwissen geprüft. Hierzu wenden sich die Kammern an die Fachverbände, also Innungen und bitten um eine Feststellung der besonderen Sachkunde. Dies erfolgt in drei Schritten. Zuerst mit einem schriftlichen Test, im Anschluss hat der Bewerber fristgerecht ein Gutachten einzureichen und muss abschließend bei einem mündlichen Fachgespräch überzeugen. Die Kammer erhält danach ein Empfehlungsschreiben und entscheidet über die Bestellung und Vereidigung.

Das Ergebnis vieler Betriebsprüfungen ist die Hinzuschätzung von Einnahmen aufgrund nicht ordnungsgemäßer Buchführung des Steuerpflichtigen. Kommt der Betriebsprüfer des Finanzamtes zu der Einschätzung, dass die Buchführung fehlerbehaftet sei, kann das Finanzamt durchaus Hinzuschätzungen zum Gewinn vornehmen.

Dabei verweist der Betriebsprüfer gerne auf die Zuschätzung nach der amtlichen Richtsatzsammlung, die vom Bundesministerium für Finanzen (BFF) regelmäßig aktualisiert wird. Darin sind branchenspezifische Kenn- und Verhältniszahlen enthalten, die aus Prüffällen gewonnen wurden. Nach der Rechtsprechung gelten die Richtsätze als Hilfsmittel zur Einschätzung von branchenüblichen Kosten und Erträgen. Die Werte sind allerdings nicht rechtsverbindlich, weshalb allein das Abweichen von den amtlichen Richtsätzen noch keine Zuschätzung rechtfertigt. Besondere Bedeutung erlangen sie aber dann, wenn zudem die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung dem Prüfer Anlass für Zweifel bietet.

Bei nicht ordnungsgemäßer Buchführung, darf der Betriebsprüfer mittels Richtsatzverprobungen Zuschätzungen auf den steuerpflichtigen Gewinn festsetzen. Eine Schätzung ist auch gerechtfertigt, wenn dem Finanzamt konkrete Hinweise auf die Unrichtigkeit der Buchführung vorliegen. Das kommt z. B. regelmäßig durch das Auswerten von Kontrollmitteilungen anderer Steu-

erpflichtiger vor oder wenn der Steuerpflichtige selbst gegenüber dem Prüfer gewisse Unregelmäßigkeiten einräumt. Eine Teil- oder Vollschätzung der steuerpflichtigen Gewinne kann auch dann zulässig sein, wenn bei einer vom Prüfer festgestellten Unterschreitung der Richtsatzwerte wichtige Hilfsunterlagen - etwa die Erfassung der Anwesenheit der Mitarbeiter oder Inventurwerte des Lagerbestandes – nicht vorliegen. Jedoch ist dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zu geben, die festgestellte Abweichung durch betriebsindividuelle Besonderheiten zu begründen.

Es geht aber noch schlimmer: Werden Geschäftsvorfälle nicht lückenlos erfasst, verliert die Buchführung des Steuerpflichtigen aus Sicht der Finanzbehörden ihre Beweiskraft. Das gilt vor allem, wenn z. B. nachweislich Einnahmen oder Warenzugänge in der Buchhaltung nicht erfasst wurden. Auch nachträglich angefertigte Aufzeichnungen, wie z. B. Kassenprotokolle oder nicht plausible nachträgliche Korrekturen von Geschäftsvorfällen, können zum Verwerfen der Buchhaltung sowie einer Zuschätzung zum Gewinn führen.

Eine freie Gewinnzuschätzung ohne zureichende Anhaltspunkte durch den Betriebsprüfer ist dagegen immer unzulässig. Bei Anwendung der Richtsatzsammlung sollte der Steuerpflichtige prüfen, ob die Branchenwerte überhaupt auf seinen Betrieb Anwendung finden. Dazu sollte er vor allem die Vergleichsparameter, wie Umsatzklasse Rohertrag und Lohnaufwand vergleichen. Zu überlegen ist ferner, ob auf einem anderen Wege, ein günstigeres Ergebnis aus der Prüfung erzielt werden kann. So hat der BFH entschieden, dass in Fällen, in denen die Buchführung mangels Ordnungsmäßigkeit nicht zu Grunde zu legen ist, eine Verprobung statt Schätzung angewendet werden kann. Darüber hinaus sollte Prophylaxe betrieben werden: Unterschreiten die laut Buchführung ermittelten Sätze den untersten Rahmen, sollte nicht erst bei einer Betriebsprüfung nach den Ursachen geforscht werden. Die Betriebsberatungsstelle steht Ihnen per E-Mail unter [esser@kfz-nrw.de](mailto:esser@kfz-nrw.de) zur Verfügung.

ANZEIGE

## Dienstradleasing – so funktioniert's

Immer mehr Unternehmen nutzen JobRad als ihren aktiven Nachhaltigkeitsbeitrag. Die Umsetzung ist unkompliziert und kostenneutral: **Arbeitnehmer suchen sich ein Fahrrad oder E- Bike nach ihren Wünschen aus – der Arbeitgeber least das JobRad und überlässt es dem Mitarbeiter zur freien Nutzung. Im Gegenzug behält er einen kleinen Teil des Bruttogehalts des Arbeitnehmers ein und bedient damit die Leasingrate.**

Weil das neue Dienstrad lediglich nach der 1 %-Regel versteuert wird, sparen sie gegenüber einem Direktkauf deutlich. Unternehmen können sich mit JobRad über aktivere und motivierte Mitarbeiter sowie eingesparte Stellplätze freuen. Außerdem profitiert die Umwelt.

Bei JobRad erhalten Unternehmen eine Rundum-Dienstleistung im Hinblick auf die Abwicklung von Leasing und Überlassung. Mit dem JobRad-Portal setzen sie Dienstradleasing einfach und kostenneutral um. Bereits über 10.000 Arbeitgeber mit mehr als 1,5 Mio. Beschäftigten in ganz Deutschland, zum Beispiel Bosch, SAP und Deutsche Bahn, setzen auf JobRad – den Pionier und Marktführer im Dienstradleasing.

Mehr Informationen auf [www.jobrad.org](http://www.jobrad.org).

